

Technische Vertragsbestimmungen Landschaftsplanerische Leistungen (TVB-Landschaft)

Inhalt:

A. Allgemeines

- 1. Geltungsbereich**
- 2. Allgemeine Qualitätsansprüche**
- 3. Bestandserhebungen / Kartierungen**
- 4. Kostenermittlung**
- 5. Anregungen und Hinweise Dritter**
- 6. Aktualität der Bestandserfassung und -bewertung**

B. Bedingungen zu den Leistungen

- 1. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)**
 - 1.1 Allgemeines**
 - 1.2 Besondere Qualitätsansprüche**
 - 1.3 Planungsgebiet, Untersuchungsumfang**
 - 1.4 Bestandserfassung**
 - 1.5 Maßstab**
- 2. Landschaftspflegerischer Ausführungsplan (LAP)**
 - 2.1 Allgemeines**
 - 2.2 Zu Leistungsphase 6 (Vorbereiten der Vergabe)**
 - 2.3 Zu Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe)**
- 3. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)**
 - 3.1 Allgemeines**
 - 3.2 Besondere Qualitätsansprüche**
 - 3.3 Untersuchungsraum, Untersuchungsumfang**
 - 3.4 Bestandserfassung**
 - 3.5 Maßstab**
 - 3.6 Varianten**
 - 3.7 Abfassen der Unterlagen**
- 4. Faunistische Planungsraumanalyse**
 - 4.1 Allgemeines**
 - 4.2 Untersuchungsraum, Untersuchungsumfang**
- 5. Faunistische Leistungen**
 - 5.1 Allgemeines**
 - 5.2 Untersuchungsraum, Untersuchungsumfang**
 - 5.3 Artenschutzrechtliche Genehmigung für Erhebungen, Kartierungen**
 - 5.4 Darstellungsmaßstab**
- 6. FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)**
 - 6.1 Allgemeines**

6.2 Besondere Qualitätsansprüche

6.3 Untersuchungsraum, Untersuchungsumfang

6.4 Maßstab

6.5 Übernahme von Daten

6.6 Alternativenprüfung

6.7 Änderungen des Bearbeitungsumfangs

7. Artenschutzbeitrag (saP/ASB)

7.1 Allgemeines

7.2 Untersuchungsraum, Untersuchungsumfang

8. Umweltbaubegleitung (UBB)

8.1 Allgemeines

8.2 Fachliche Qualifikation

C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

A - Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die „Technischen Vertragsbedingungen Landschaftsplanerische Leistungen (TVB-Landschaft)“ gelten für:

- **Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil 2, Abschnitt 2, § 26 und § 31 HOAI)**
 - LBP in der Entwurfsplanung
 - LBP in der Genehmigungsplanung
- **Landschaftspflegerischer Ausführungsplan (Teil 3, Abschnitt 2, §§ 38-40 HOAI)**
(ggf. einschließlich Mitwirkung bei der Vergabe und Bauüberwachung) in der Ausführungsplanung und Bauausführung
- **Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 1.1 zur HOAI)**
 - Raumempfindlichkeitsanalyse (REA) als Grundlage einer nachfolgenden Umweltverträglichkeitsstudie insbesondere in der Voruntersuchung
 - Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) insbesondere in der Voruntersuchung
- **Faunistische Planungsraumanalyse**
- **Faunistische Leistungen (Anlage 9 zur HOAI)**
- **FFH-Verträglichkeitsprüfung (Anlage 9 zur HOAI)**
Unterlagen zur FFH-Vorprüfung (FFH-VorP), FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) sowie ggf. landschaftsplanerische Leistungen für die Unterlagen zur FFH-Ausnahmeprüfung (FFH-AP) in der Planungsstufe Voruntersuchung, Entwurfsplanung und / oder Genehmigungsplanung
- **Artenschutzbeitrag (Anlage 9 zur HOAI)**
- **Umweltbaubegleitung**

2. Allgemeine Qualitätsansprüche

Die Landschaftsplanerischen Leistungen sind nach den einschlägigen Fachgesetzen des Bundes und Bayerns einschließlich der bayerischen Verwaltungsvorschriften und den relevanten Regelungen zu bearbeiten z. B. Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS), Rundschreiben der Obersten Baubehörde im StMI, Ministerialschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, Richtlinien und Arbeitshilfen. Darüber hinaus sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Alle Leistungen sind so zu erbringen, dass Qualitäts- und Aussagekraftverluste sowie Defizite und Fehleinschätzungen ausgeschlossen werden. Die Leistungen sind frist- und qualitätsgerecht zu erbringen. Die geforderte Planung muss genehmigungsfähig und die Maßnahmen müssen wirtschaftlich und umsetzbar sein.

Die landschaftspflegerischen Fachbeiträge sind entsprechend dem Rundschreiben der Obersten Baubehörde vom 31.05.2013 / AZ IID2-43411-007/90 zu den „Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau“ zu erarbeiten und abzustimmen.

Abweichungen bedürfen der vorherigen Anordnung oder Zustimmung des Auftraggebers.

Alle Arbeiten sind von qualifizierten Fachkräften unter Leitung und Verantwortung eines Landschaftsarchitekten bzw. eines Diplomingenieurs der Landespflege / Landschaftsarchitektur oder ähnlicher Qualifikation durchzuführen. Diese sind dem Auftraggeber zu benennen.

Objekt-/Fachplanung und landschaftsplanerische Fachbeiträge sind in enger gegenseitiger Abstimmung zu erarbeiten. Objekt-/Fachplaner und Landschaftsplaner müssen daher von Beginn der Planung an in allen Phasen eng zusammenarbeiten. Die Aussagen der landschaftsplanerischen Fachbeiträge und der Objekt-/Fachplanung müssen aufeinander abgestimmt sein.

Die landschaftsplanerischen Fachbeiträge bauen aufeinander auf. Soweit Sachverhalte bereits in einem vorangegangenen Fachbeitrag bearbeitet wurden, bilden die Ergebnisse die Grundlage für den nachfolgenden Fachbeitrag. Dabei ist stets zu prüfen, ob eine Aktualisierung oder Vertiefung erforderlich ist.

© VHF Bayern – Stand Oktober 2023, bearbeitet 05/2024

Anlage 1.2 (VII.05.1.StB) zum Ingenieurvertrag: Fachplanungsleistungen: Faunistische Leistungen, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzbeitrag (saP), FFH-Prüfung für das Bauvorhaben der Mittelfränkischen Eisenbahnbetriebs GmbH: Reaktivierung der Bahnstrecke 5331 im Abschnitt Wilburgstetten - Dombühl für den SPNV

Die Ergebnisse vertiefter Untersuchungen sind so auszuarbeiten und mit Hinweisen für die Planung zu versehen, dass sie vom AN der Grundleistungen ohne zeitaufwändige Auswertung unmittelbar in der Planung berücksichtigt werden können.

Der Darstellungsmaßstab der landschaftspflegerischen Fachbeiträge richtet sich nach den Bestimmungen der RE.

3. Bestandserhebungen, Kartierungen

Über die Auswertung der vorhandenen Unterlagen hinaus sind alle dadurch nicht erfassbaren, für die Bearbeitung des Projektes bedeutsamen Gegebenheiten in der Örtlichkeit zu erheben.

Die Erhebungen erstrecken sich für Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume über die jeweils fachlich notwendigen Beurteilungszeiträume. Diese können für Tiere den Methodenblättern der „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014 (FE 02.332/2011/LRB; Hrsg. BMVI) entnommen werden.

Die Bestandaufnahme als Grundleistung beschränkt sich auf das Erfassen „aufgrund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen“. Die örtlichen Erhebungen gehören zu den Grundleistungen nur insoweit, als sie lediglich der Kontrolle der aus Unterlagen erfassten Daten dienen (vgl. Anlage 9 zur HOAI, Ziffer 6 e).

„Örtliche Erhebungen“ im Sinne von systematischen Kartierungen und Ergänzungen vorhandener „Kartierungen“ sind besondere Leistungen (vgl. Anlage 9 zur HOAI, Ziffer 6 h).

4. Kostenermittlung

Kostenermittlungen (Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenfortschreibung) erfolgen nach der „Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS)“.

Fallen für den Landschaftsbau Kosten an, die in anderen Hauptgruppen aufgeführt werden, sind diese Kosten in den entsprechenden Hauptgruppen als Kosten des Landschaftsbaus entsprechend zu kennzeichnen.

5. Anregungen und Hinweise Dritter

Der Auftragnehmer erfasst und bewertet Anregungen Dritter und unterrichtet den Auftraggeber. Der Auftraggeber entscheidet dann im Rahmen der Abstimmung, welche Anregungen, Hinweise, Vorschläge, Forderungen usw. Dritter in die Entwurfsplanung einzuarbeiten sind, und legt diese Entscheidung offen.

6. Aktualität der Bestandserfassung und -bewertung

Liegen zwischen der Bestandserfassung und -bewertung und der Endfassung absehbar fünf Jahre, so ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu vereinbaren, inwieweit die Bestandserfassung und -bewertung zu aktualisieren ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf bestehenden Aktualisierungsbedarf der Bestandsdaten unverzüglich hinzuweisen, sobald dies erkennbar wird.

B - Bedingungen zu den Leistungen

1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

1.1 Allgemeines

Der Landschaftspflegerische Begleitplan wird entsprechend den Rundschreiben der Obersten Baubehörde vom 31.05.2013 und 28.02.2014 zu den „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) und Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau (Musterkarten LBP)“ erarbeitet. Die „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)“ sind als fachliche Orientierung heranzuziehen.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan berücksichtigt die Ergebnisse der Vorplanung bzw. eines Verwaltungsverfahrens (z.B. Raumordnungsverfahren, Linienbestimmung) und die Ergebnisse weiterer vorliegender landschaftsplanerischer Fachbeiträge (insbesondere Faunistische Planungsraumanalyse, Artenschutzbeitrag, FFH-Verträglichkeitsprüfung und Faunistische Kartierungen).

© VHF Bayern – Stand Oktober 2023, bearbeitet 05/2024

Sofern im Rahmen der Bearbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans begleitende Fachbeiträge erarbeitet werden, sind deren Ergebnisse in den Landschaftspflegerische Begleitplan zu integrieren.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist so abzufassen, dass eine Übernahme der entsprechenden Textpassagen in den Erläuterungsbericht (Unterlage 1 nach RE) ohne Überarbeitung möglich ist.

1.2 Besondere Qualitätsansprüche

Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist auf der Grundlage der Umweltverträglichkeitsstudie zu erarbeiten, soweit diese vorhanden ist. Dabei sind auch die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (Ebene Linienbestimmung bzw. Raumordnung) zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der FFH-Vor-, FFH-Verträglichkeits- bzw. FFH-Ausnahmeprüfungen sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach §§ 44 und 45 BNatSchG sind in den LBP einzuarbeiten und in einem gesonderten Abschnitt im Textteil des LBP darzustellen.

Ist vom Vorhaben Wald betroffen, so sind die walddrechtlich relevanten Sachverhalte (insbesondere Waldflächenverluste und deren Waldfunktionen sowie die geplanten Neuaufforstungen und sonstigen waldbaulichen Maßnahmen) entsprechend dem Bayerischen Waldgesetz (BayWaldG) zu ermitteln, zu bewerten und im Text- und Kartenteil des LBP darzustellen (Unterlagen zum Nachweis der Erhaltung des Waldes nach Waldrecht).

Die aus der FFH-Verträglichkeits- bzw. FFH-Ausnahmeprüfung, aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und aus den Unterlagen zum Nachweis der Erhaltung des Waldes nach Waldrecht resultierenden Maßnahmen sind vollständig in das Vermeidungs- und Kompensationskonzept des LBP zu integrieren. Dabei sind vorrangig Maßnahmen mit Mehrfachfunktionen zu entwickeln.

Über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ggf. hinausgehend sind im LBP auch die Einbindung der Bauwerke in die Landschaft sowie das Begleitgrün mit verkehrstechnischer, ingenieurbioökologischer und gestalterischer Funktion zu behandeln.

Für die Maßnahmenplanung zur Entwurfsplanung genügen i.d.R. Maßnahmenkonzepte, die die vorgesehenen Maßnahmen nach Art, Umfang und Lage im Maßnahmenraum (evtl. mit Alternativen) aufzeigen. Die endgültige, detaillierte und flächenscharfe Festlegung der Maßnahmen erfolgt erst im Rahmen der Genehmigungplanung (Planfeststellung/-genehmigung oder zur Einholung der naturschutzfachlichen Erlaubnis).

1.3 Planungsgebiet, Untersuchungsumfang

Grundlage der Leistungen bei LBP ist das Planungsgebiet. Dabei ist das Planungsgebiet hinsichtlich des Durcharbeitungsgrades differenziert zu betrachten.

1.4 Bestandserfassung

Neben den Bestimmungen von Abschnitt A Nr. 3 gilt:

Die Grundleistung „Erfassen von Natur und Landschaft“ im Rahmen der Bestandsaufnahme zu Leistungsphase 2 umfasst örtliche Erhebungen in der dafür geeigneten Jahreszeit, die der Kontrolle der aus den Unterlagen erhobenen Daten dienen. Diese beinhaltet auch die flächendeckende Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen im gesamten Planungsgebiet in der Erfassungsgenauigkeit des Maßstabs 1:5.000. Der Detaillierungsgrad dieser Erfassung entspricht der 2. Gliederungsebene (Q1-Künstlich gefasste Quellen und Quellbereiche, Q2-Natürliche und naturnahe Quellen und Quellbereiche,...) der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung. Bei der örtlichen Erhebung ist besonders auf Indikatorarten sowie seltene und gefährdete Arten zu achten und diese Beobachtungen sind mit aufzunehmen. Weitergehende, auf eine vollständige Erfassung des Artenspektrums abzielende sowie quantitative Untersuchungen der Flora und Fauna stellen demgegenüber besondere Leistungen dar.

Zur Abgrenzung zu den Grundleistungen ist das Kartieren der Biotop- und Nutzungstypen entsprechend der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung eine besondere Leistung. Dies schließt die Differenzierung entsprechend Spalte 8 der Biotopwertliste (Typ nach Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern, nach Art. 23 BayNatSchG / § 30 BNatSchG geschützte Biotope, Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie) ein.

Diese Kartierung ist bereits zur Entwurfsplanung durchzuführen. Sie erfolgt regelmäßig:

© VHF Bayern – Stand Oktober 2023, bearbeitet 05/2024

- im Bereich der Eingriffsfläche entsprechend der Vollzugshinweise zu § 8 Abs. 5 Bay-KompV
- mindestens jedoch bis zur Reichweite der betriebsbedingten Wirkungen (i.d.R. 15 m von Gleisachse),
- auf den vorgesehenen Kompensationsflächen

in der Kartierschärfe des Maßstabs 1:1.000. Die Kartierung hat zu geeigneten Zeiten – ggf. in mehreren Durchgängen – zu erfolgen, sodass eine sachgemäße Differenzierung der Kartiereinheiten gewährleistet ist.

1.5 Maßstab

Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist im Maßstab des Objektentwurfs abzufassen. Der Darstellungsmaßstab des LBP zur Entwurfsplanung ist 1:5.000, der Maßstab des Bestands- und Konfliktplans zur Genehmigungsplanung ist 1:5.000 und der Maßstab des Maßnahmenplans zur Genehmigungsplanung ist 1:1.000. Darüber hinaus werden im Regelfall die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem zusätzlichen Maßnahmenübersichtsplan im Maßstab 1:25.000 dargestellt, um den räumlichen Gesamtzusammenhang zu verdeutlichen.

2 Landschaftspflegerischer Ausführungsplan (LAP)

2.1 Allgemeines

Der Landschaftspflegerische Ausführungsplan wird entsprechend der Vorgaben der „Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA)“ erarbeitet. Die Leistungen des LAP nach § 39 HOAI sind klar von den Leistungen der UBB zu trennen.

Grundlage für die Erstellung des LAP sind die Unterlagen der Baurechtserlangung, insbesondere der Planfeststellungs-/genehmigungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen mit Anlagen.

2.2 Zu Leistungsphase 6 (Vorbereiten der Vergabe)

Die Mengenermittlung nach Einzelpositionen gemäß STLK i.V.m. RLK StB-By, ist so detailliert aufzugliedern, dass sie für die Ausschreibung verwendet werden kann. Sie hat unter Berücksichtigung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB) zu erfolgen.

Die Einheitspreise sind mit dem Auftraggeber anhand von ortsüblichen Preisen abzustimmen.

Die Vergabeunterlagen sind nach dem VHB Bayern unter Verwendung der dort zur Verfügung stehenden Vordrucke aufzustellen (z. B. Besondere Vertragsbedingungen, Eignungskriterien, Technischer Wert)..

2.3 Zu Leistungsphase 7 (Mitwirken bei der Vergabe)

Das Einholen, Prüfen und Werten von Angeboten erfolgt unter Mitwirkung des Auftragnehmers nach VHB Bayern. Die Angebotseröffnung wird vom Auftraggeber durchgeführt.

Bei einer Fortschreibung der Kostenberechnung sind die neuen Kosten der bisherigen Kostenberechnung gegenüberzustellen; wesentliche Abweichungen sind entsprechend den Anforderungen nach AKVS zu erläutern und zu begründen.

3 Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

3.1 Allgemeines

Als Basis für die Erarbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie kann der Entwurf der „Richtlinien für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsprüfungen im Straßenbau (R UVP-E)“ herangezogen werden.

Die Umweltverträglichkeitsstudie berücksichtigt die Ergebnisse vorliegender Planungsraumanalysen (Faunistische Planungsraumanalyse, Planungsraumanalyse zur UVS).

Sofern im Rahmen der Bearbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie begleitende Fachbeiträge erarbeitet werden, sind deren Ergebnisse in die Umweltverträglichkeitsstudie zu integrieren.

Die Umweltverträglichkeitsstudie ist so abzufassen, dass eine Übernahme der entsprechenden Textpassagen in den Erläuterungsbericht (Unterlage 1 nach RE) ohne Überarbeitung möglich ist

© VHF Bayern – Stand Oktober 2023, bearbeitet 05/2024

3.2 Besondere Qualitätsansprüche

Die Ergebnisse der FFH-Vor-, FFH-Verträglichkeits- bzw. FFH-Ausnahmeprüfungen sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach §§ 44 und 45 BNatSchG sind in die UVS einzuarbeiten und in einem gesonderten Abschnitt im Textteil der UVS darzustellen.

3.3 Untersuchungsraum, Untersuchungsumfang

Grundlage der Grundleistungen von Umweltverträglichkeitsstudien ist der Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum ist der Raum, der im Ergebnis der vorbereitenden Planungsraumanalyse oder als Ergebnis von Voruntersuchungen (REA) abgegrenzt wird. Er ist Gegenstand der schutzgutbezogenen vertiefenden Untersuchungsraumanalyse zur Ermittlung des Konfliktpotenzials.

In der Regel (insbesondere bei größeren Projekten) ist der Untersuchungsraum kleiner als der Planungsraum. Der Planungsraum ist definiert als der Raum, in dem sinnvolle Lösungen (Linialalternativen) zur Erreichung des Planziels möglich sind. Seine Abgrenzung erfolgt aufgrund verkehrsplanerischer Überlegungen. Der Planungsraum ist Gegenstand der vorbereitenden Planungsraumanalyse oder von Voruntersuchungen (REA) zur Bestimmung des vertiefend zu betrachtenden Untersuchungsraumes sowie zur Einschätzung des erforderlichen Untersuchungsumfanges.

Aus der Bearbeitung sich ergebende Änderungen der Größe des Untersuchungsraumes sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

3.4 Bestandserfassung

Neben den Bestimmungen von Abschnitt A Nr. 3 gilt:

Die Grundleistung „Beschreiben der Umwelt“ im Rahmen der Grundlagenermittlung zu Leistungsphase 2 umfasst örtliche Erhebungen in der dafür geeigneten Jahreszeit, die der Kontrolle der aus den Unterlagen erhobenen Daten dienen. Diese beinhaltet auch die flächendeckende Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen im gesamten Planungsgebiet in der Erfassungsgenauigkeit des Maßstabs 1:5.000. Der Detaillierungsgrad dieser Erfassung entspricht der 2. Gliederungsebene (Q1-Künstlich gefasste Quellen und Quellbereiche, Q2-Natürliche und naturnahe Quellen und Quellbereiche, ...) der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung. Bei der örtlichen Erhebung ist besonders auf Indikatorarten sowie seltene und gefährdete Arten zu achten und diese Beobachtungen mit aufzunehmen. Weitergehende, auf eine vollständige Erfassung des Artenspektrums abzielende sowie quantitative Untersuchungen der Flora und Fauna stellen demgegenüber besondere Leistungen dar.

3.5 Maßstab

Die Umweltverträglichkeitsstudie ist im Maßstab 1:5.000 abzufassen. Bei Großprojekten kann die Darstellung der Ergebnisse in kleinerem Maßstab erforderlich werden.

3.6 Varianten

Bei der UVS sind im Rahmen der Grundleistungen ohne zusätzliche Vergütung bis zu drei Varianten einschließlich der sich aus der Bearbeitung eventuell hierzu ergebender Untervarianten zu untersuchen. Ergeben sich im Rahmen der Bearbeitung weitere zu untersuchende Varianten, wird der dadurch entstehende Mehraufwand vergütet.

3.7 Abfassen der Unterlagen

Die Karten sind entsprechend den Musterkarten für „Umweltverträglichkeitsstudien“ zu fertigen.

Der Textteil ist im Hinblick auf die Verwendbarkeit der Aussagen für den Erläuterungsbericht (Unterlage 1 nach RE) und für den UVP-Bericht gem. § 16 UVPG abzufassen, sodass eine Übertragung der entsprechenden Aussagen ohne größeren Aufwand möglich ist.

Als Zusammenfassung der Leistungsphasen 1 und 2 sind ein Zwischenbericht und Karten zu fertigen. Diese Leistung ist mit dem Honorar abgegolten.

4 Faunistische Planungsraumanalyse

© VHF Bayern – Stand Oktober 2023, bearbeitet 05/2024

4.1 Allgemeines

Die Faunistische Planungsraumanalyse ist entsprechend des Gutachtens „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“, Schlussbericht 2014 (FE 02.332/2011/LRB; Hrsg. BMVI) zu erstellen.

Die Faunistische Planungsraumanalyse im Rahmen eines LBP berücksichtigt die Kartiererergebnisse einer vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie.

4.2 Untersuchungsraum, Untersuchungsumfang

Grundlage der Leistung der Faunistischen Planungsraumanalyse ist der entsprechend der abgeschätzten Wirkungen des Vorhabens, der naturräumlichen Gegebenheiten und aufgrund vorhandener Unterlagen festgelegte Untersuchungsraum.

Im Rahmen der jeweiligen Planungsstufe wird ermittelt, welches faunistische Artenspektrum mit Planungsrelevanz im Planungsraum für den jeweiligen landschaftsplanerischen Fachbeitrag (UVS, LBP, FFH-VP, Artenschutzbeitrag) einer planerischen und rechtlichen Konfliktbewältigung bedarf. Auf Basis der ermittelten faunistischen Planungsrelevanz werden der notwendige faunistische Kartierumfang und die methodischen Anforderungen für die faunistischen Leistungen beschrieben (Erarbeitung einer projektspezifischen Leistungsbeschreibung der faunistischen Kartierungen und Abgrenzen der artspezifischen Untersuchungsräume).

Die Kartierung als Grundlage einer LBP-Planung muss insbesondere eine vollständige Bearbeitung der Eingriffsregelung im Hinblick auf die nicht flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume der bayerischen Kompensationsverordnung ermöglichen.

5 Faunistische Leistungen

5.1 Allgemeines

Faunistische Leistungen sind entsprechend des Gutachtens „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014“ (FE 02.332/2011/LRB; Hrsg. BMVI) zu erstellen. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit dem Auftraggeber.

Die faunistischen Leistungen sind so zu erbringen, dass die für die einzelnen Fachbeiträge relevanten Fragestellungen in Abhängigkeit der jeweiligen Planungsstufe beantwortet werden können.

5.2 Untersuchungsraum, Untersuchungsumfang

Grundlage der Faunistischen Leistungen sind die artspezifischen Untersuchungsräume.

Die Festlegung der artspezifischen Untersuchungsräume und der Methodendetails erfolgt grundsätzlich in Text und Karte und wird im Rahmen einer faunistischen Planungsraumanalyse erstellt.

5.3 Artenschutzrechtliche Genehmigung für Erhebungen / Kartierungen

Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Genehmigungen für das Durchführen von Kartierungen nach dem BNatSchG und der BArtSchV einschließlich landesrechtlicher Bestimmungen werden vom Auftragnehmer eingeholt.

5.4 Darstellungsmaßstab

Der Darstellungsmaßstab richtet sich nach den jeweiligen Ansprüchen der zu untersuchenden Arten bzw. Artengruppen, der zu beurteilenden Lebensraumfunktion. Sofern in der Leistungsbeschreibung kein anderer Maßstab festgelegt ist, wird der Maßstab 1:5.000 zugrunde gelegt.

6 FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)

6.1 Allgemeines

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wird entsprechend den Anforderungen des „Leitfaden zur FFH Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) – Ausgabe 2004“ und der „Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP) – Ausgabe 2004“ erarbeitet.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt die Ergebnisse vorliegender bzw. parallel erarbeiteter landschaftsplanerischer Fachbeiträge (insbesondere Faunistische Planungsraumanalyse, UVS bzw. LBP, Artenschutzbeiträge, Faunistische Kartierungen).

6.2 Besondere Qualitätsansprüche

Für jedes FFH- oder Vogelschutzgebiet ist im Regelfall eine eigenständige Unterlage zu erstellen.

Die erforderlichen Angaben zur FFH-Vorprüfung sind ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen zu erarbeiten. Ist im Rahmen einer FFH-Vorprüfung nur mit erheblichem zusätzlichem Aufwand eindeutig feststellbar, ob ein Natura 2000-Gebiet beeinträchtigt werden könnte, sollte vereinfachend von einer nicht auszuschließenden Beeinträchtigung und damit ohne weitergehende Untersuchungen von der Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgegangen werden.

6.3 Untersuchungsraum, Untersuchungsumfang

Grundlage der Leistungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist der Untersuchungsraum entsprechend der Vorgaben des Leitfadens FFH-VP. Bei großen Schutzgebieten kann ein kleinerer Bereich für detaillierte Untersuchungen abgegrenzt werden.

Untersuchungsgegenstand ist das jeweilige NATURA-2000 Gebiet (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet). Dies gilt auch bei Überlagerungen von FFH- und Vogelschutzgebieten.

6.4 Maßstab

Die FFH-Vorprüfung ist im Regelfall im Maßstab 1:25.000, die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die FFH-Ausnahmeprüfung sind im Regelfall im Maßstab 1:5.000 abzufassen.

6.5 Übernahme von Daten

Sofern vorhanden und geeignet, sind die Datengrundlagen aus der UVS bzw. dem LBP zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie die schutzgutspezifischen Projektwirkungen zu übernehmen.

6.6 Alternativenprüfung

Jede Alternative bedingt eine eigenständige FFH-Vorprüfung ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung.

6.7 Änderungen des Bearbeitungsumfangs

Aufgrund der Besonderheiten der FFH-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung und der FFH-Ausnahmeprüfung können die Leistungen jeweils nach Abschluss bestimmter Leistungsphasen beendet werden.

7 Artenschutzbeitrag (ASB)

7.1 Allgemeines

Auf Ebene der Vorplanung (UVS) ist der Artenschutzbeitrag entsprechend dieser Planungsstufe angemessen zu erstellen (insbesondere Begrenzung des zu betrachtenden Artenspektrums auf die zulassungskritischen Arten).

Auf Ebene der Entwurfs- und Genehmigungsplanung (LBP) ist der Artenschutzbeitrag unter Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der straßenrechtlichen Planfeststellung (Stand 08/2018; StMB-Schreiben vom 20.08.2018, G7-4021.1-2-3) – Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der Straßenplanung - Anpassung an die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes durch Art. 1 BNatSchGÄndG vom 15.09.2017 (saP) - zu erarbeiten.

© VHF Bayern – Stand Oktober 2023, bearbeitet 05/2024

Anlage 1.2 (VII.05.1.StB) zum Ingenieurvertrag: Fachplanungsleistungen: Faunistische Leistungen, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzbeitrag (saP), FFH-Prüfung für das Bauvorhaben der Mittelfränkischen Eisenbahnbetriebs GmbH: Reaktivierung der Bahnstrecke 5331 im Abschnitt Wilburgstetten - Dombühl für den SPNV

Artenschutzbeiträge berücksichtigen die Ergebnisse vorliegender bzw. parallel erarbeiteter landschaftsplanerischer Fachbeiträge (insbesondere Faunistische Planungsraumanalyse, UVS bzw. LBP, FFH-Verträglichkeitsprüfungen, Faunistische Kartierungen).

7.2 Untersuchungsraum, Untersuchungsumfang

Grundlage der Leistung des Artenschutzbeitrags sind die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten entsprechend des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie. Der Untersuchungsraum wird durch die voraussichtlichen Wirkungen des Vorhabens und die zu erwartenden Tierarten /-gruppen entsprechend den naturräumlichen Gegebenheiten bestimmt.

8 Umweltbaubegleitung (UBB)

8.1 Allgemeines

Die Umweltbaubegleitung wird entsprechend der Vorgaben der „Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA)“ ausgeführt.

Die Umweltbaubegleitung verfolgt einen präventiven Ansatz und hat die Aufgabe die Vorbereitung und Durchführung der Bauarbeiten hinsichtlich umwelt- und naturschutzfachlicher Aspekte beratend zu begleiten.

Die Leistungen der UBB sind klar von den Leistungen des LAP nach § 39 HOAI zu trennen.

8.2 Fachliche Qualifikation

Das für die UBB eingesetzte Fachpersonal benötigt für die fach- und sachgerechte Aufgabenerfüllung:

- Kenntnisse des Naturschutz- und Umweltrechtes,
- umfangreiches naturschutzfachliches Wissen,
- bauvertragliches Grundwissen,
- bautechnisches Grundwissen,
- praktische Baustellenerfahrung sowie Erfahrungen in Projektmanagement und Koordination,
- Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick.

Darüber hinaus kann in besonderen Fällen die Notwendigkeit bestehen, spezielles Fachpersonal hinzuzuziehen (z. B. bei hydrologischen, geologischen, bodenkundlichen Fragestellungen).

C – Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

Die Regelwerke werden in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung Gegenstand des Vertrages.

AKVS	Anweisung zum Kostenmanagement und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen; Bezugsquelle: BMVI; FGSV-Verlag
ASR A5.2	Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A5.2 „Straßenbaustellen“
Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr	Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010, redaktionelle Korrektur Januar 2012; Bezugsquelle: BMDV
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)
BayKompV	Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft - Bayerische Kompensationsverordnung
Biotopwertliste zur Bay-KompV	Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV); Bezugsquelle: Homepage StMUV
Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung	Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung vom 7. August 2013 für den staatlichen Straßenbau – Vollzugshinweise Straßenbau mit Stand 02/2014); Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 28. Februar 2014, Az. IIZ7-4021-001/11 Bezugsquelle: Homepage BayernPortal (http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/816198542510)
BayNatSchG	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur – Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz, geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes
ELA – mit den Musterkarten LAP	Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA) mit den Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Ausführungspläne im Straßenbau (Musterkarten LAP) Bezugsquelle: FGSV Verlag
Empfehlungen für die landschaftsgerechte Gestaltung von Stützbauwerken	Empfehlungen für die landschaftsgerechte Gestaltung von Stützbauwerken Bezug: FGSV Verlag
Empfehlungen für die Gestaltung von Lärmschutzanlagen an Straßen	Empfehlungen für die Gestaltung von Lärmschutzanlagen an Straßen Bezug: FGSV Verlag
Empfehlungen für Baumpflanzungen - Teil 1	Empfehlungen für die landschaftsgerechte Gestaltung von Stützbauwerken Bezug: FGSV Verlag

Empfehlungen für Baumpflanzungen - Teil 2	Standortvorbereitungen für Neupflanzungen, Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate, Bezug: FGSV/FLL
Empfehlungen zur Standardisierung von Planfeststellungsunterlagen (STADIPLA)	StMB-Schreiben vom 17.12.2020, Gz. StMB-22-4354-1-10-1
ESAB	Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume, Bezug: FGSV Verlag
ESLa	Empfehlungen für die Einbindung von Straßen in die Landschaft (ESLa) Bezug: FGSV Verlag
H ArtB	Hinweise zum Artenschutz beim Bau von Straßen, Bezug: FGSV Verlag
Hinweise zu § 16 FStrG	Bestimmung der Linienführung von Bundesfernstraßen; Hinweise zu §16 FStrG, BMV ARS Nr. 17/2013 vom 02. April 2013 Bezugsquelle: BMVI, www.bmvi.de
Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) StMB-Schreiben vom 20.08.2018, Gz. G7-4021.1-2-3
H Kompensationsmaßnahmen	Hinweise zur Umsetzung landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen beim Bundesfernstraßenbau Bezug: FGSV Verlag
H LPM	Hinweise zur Wirksamkeit landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau Bezug: FGSV Verlag
H RM	Hinweise zum Risikomanagement und Monitoring landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau, Bezug: FGSV Verlag
H Straßenbepflanzung	Hinweise zur Straßenbepflanzung in bebauten Gebieten Bezug: FGSV Verlag
H UVP-Pflicht	Hinweise zur Prüfung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßen Bezug: FGSV Verlag
Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag	Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014 (FE 02.332/2011/LRB) Herausgeber: BMVI
Leitfaden FFH-VP und Musterkarten FFH-VP	Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) und Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP) Bezug: Verlags-Kartographie GmbH Alsfeld

M AQ	Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen Bezug: FGSV Verlag
MA-StB 92	Merkblatt Allelen Bezug: FGSV Verlag
M EVB	Merkblatt für die Erhaltung von Verkehrsflächen mit Baumbestand Bezug: FGSV Verlag
MAMs	Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAMs) Bezug: FGSV Verlag
Merkblatt für einfache landschaftsgerechte Sicherungsbauweisen	Merkblatt für einfache landschaftsgerechte Sicherungsbauweisen Bezug: FGSV Verlag
Monitoring von Grünbrücken	Monitoring von Grünbrücken – Arbeitshilfe für den Nachweis der Wirksamkeit von Grünbrücken für die Wiedervernetzung im Rahmen der KP II-Maßnahmen Bezug: BASt
Ökokonto	Umsetzung von Ökokonten im staatlichen Straßenbau, StMB-Schreiben vom 04.08.2015, Gz. IIZ7/IIB2/IID3-4022.2-002/14
Plafer	Richtlinien für die Planfeststellung nach Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien); BMDV ARS 08I2020 vom 17.03.2020
RAS-LG 3	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 3: Lebendverbau Bezug: FGSV Verlag
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen Bezug: FGSV Verlag
RE	Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau Bezugsquelle: FGSV Verlag
Vollzugshinweise zur RE 2012	Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 31.05.2013, Az.: IID2-43411-007/90
R LBP	Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau und die Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau (Musterkarten LBP), Bezug: BMDV mit Änderungen eingeführt durch StMB-Schreiben vom 31.05.2013 und vom 20.06.2013, Gz. IIZ7-4021.3-001/08.
RLK StB-By	Regionalleistungskatalog als Ergänzung zum STLK für den Straßen- und Brückenbau in Bayern, StMB-Schreiben vom 17.05.2022, Gz. StMB-49-40014-2-1-6 Bezug: StMB

RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Bezug: FGSV Verlag
RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, BMDV ARS 24I2021 vom 15.02.2022
R UVP-E	Richtlinien für die Umweltverträglichkeitsprüfung im Straßenbau mit Musterkarten
Sammlung REB	Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauüberwachung
STLK	Bundesweit einheitlicher Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau; Bezugsquelle: FGSV Verlag
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen, DIN 1960 Bezugsquelle: Beuth Verlag
Vollzugshinweise zur Bay-KompV	Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung für den staatlichen Straßenbau – Vollzugshinweise Straßenbau, Bezug: StMB
Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen	Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 BayKompV, Bezugsquelle: Download StMUJ
Vollzugshinweise zur Produktionsintegrierten Kompensation gem. BayKompV	Vollzugshinweise zur Produktionsintegrierten Kompensation gem. BayKompV Bezugsquelle: Download StMUJ
Vorgezogene naturschutzrechtliche Maßnahmen im Straßenbau und deren Finanzierung	Vorgezogene naturschutzrechtliche Maßnahmen im Straßenbau und deren Finanzierung, BMV ARS Nr. 11/2010 Bezug: BMVI
ZTV-Baumpflege	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege Bezug: FLL mit Hinweisen eingeführt durch ARS Nr. 14/2019 vom 14.08.2019 und der Ergänzung vom 10.02.2020
ZTV La-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, BMVI ARS Nr. 15I2019 vom 19. August 2019

Hinweis: Die Regelwerke sind in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.